

(3) Die Schlachtung kranker, seuchen- und ansteckungsverdächtiger Kaninchen ist verboten. Die Felle dürfen in keinem Fall gewonnen werden.

(4) Falls eine Tötungsanordnung nach § 2 Buchst. c nicht erfolgt, darf die Schlachtung ansteckungsverdächtiger Kaninchen im Sinne des § 2 Buchst. b nur mit Genehmigung des Kreistierarztes und unter Einhaltung der von ihm angegebenen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen.

§ 5

(1) Sind in einem wegen Myxomatose gesperrten Gehöft sämtliche Kaninchen eingegangen oder getötet worden, so hat unverzüglich eine Desinfektion stattzufinden. Ställe und Gehege müssen gereinigt und desinfiziert / werden, desgleichen die Futtertröge und sonstigen Gerätschaften. Nach Abtrocknung der Ställe und Gerätschaften ist eine mehrmalige Besprühung mit Insektenbekämpfungsmitteln (Kontaktinsektiziden) durchzuführen;

Geräume und wie vorstehend behandelte Ställe dürfen frühestens acht Wochen nach Erlöschen der Myxomatose im Kreisgebiet mit Kaninchen neu belegt werden.

(2) Mit den zum Transport der getöteten, gestorbenen oder zum Töten bestimmten Kaninchen verwendeten Behältnissen und Fahrzeugen ist wie mit den Ställen und Geräten (Abs. 1) zu verfahren, soweit bei geringem Wert nicht das Verbrennen vorzuziehen ist.

(3) Als Desinfektionsmittel ist eine warme 2%ige Formalinlösung zu verwenden. Dazu sind 200 ccm handelsübliches Formalin mit 10 Liter (1 Eimer) Wasser von 60° C. Temperatur unter Umrühren zu vermischen.

(4) In größeren Mengen anfallender Kaninchenung ist zu packen, kleinere Mengen können nach gründlicher Durchfeuchtung mit dem vorgeschriebenen Desinfektionsmittel vergraben werden. Die Entscheidung trifft der Kreistierarzt;

(5) In einem von der Myxomatose betroffenen Bestand vorhandene Kaninchenfelle und -wolle sind unschädlich zu beseitigen. Soweit es sich jedoch um größere Mengen aus der Zeit vor der Feststellung der Seuche handelt, können sie mit Zustimmung des Rates des Kreises — Veterinärwesen — der Verarbeitung zugeführt werden.

§ 6

Die in Durchführung dieser viehseuchengesetzlichen Anordnung an die Tierhalter gegebenen Verfügungen sind schriftlich bekanntzugeben. Der Bürgermeister und der Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei sind unter Übergabe einer Zweitschrift der Verfügung zu benachrichtigen.

§ 7

Entschädigung

(1) Für wirtschaftliche Verluste, die bei der Bekämpfung der Myxomatose in einem Bestand nach Anordnung der Tötung entstehen, kann aus staatlichen Mitteln eine Entschädigung gewährt werden:

- a) zu 80 % des Wertes für Kaninchen, bei denen die Myxomatose oder der begründete Verdacht dieser Seuche kreistierärztlich festgestellt worden ist,
- b) zu 100 % des Wertes für Kaninchen, die gemäß § 2 Buchst. c auf Anordnung getötet worden sind.

(2) Für Kaninchen in einem Alter unter acht Wochen wird keine Entschädigung gewährt,

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn dem Tierhalter Verstöße gegen die Meldepflicht (§ 1) oder die Nichtbeachtung der angeordneten Bekämpfungs-, Vorbeugungs- und Desinfektionsmaßnahmen nachgewiesen werden können.

(4) Entschädigungen können rückwirkend gewährt werden, sofern die Tötung durch den Kreistierarzt angeordnet wurde.

§ 8

Erlöschen

Sind in einem wegen Myxomatose gesperrten Gehöft sämtliche Kaninchen eingegangen oder getötet worden, und ist die Entseuchung nach § 5 vom Kreistierarzt oder dem hiermit in seiner Stellvertretung Beauftragten als ausreichend begutachtet worden, so gilt die Myxomatose als erloschen und die das Gehöft betreffenden Maßnahmen sind aufzuheben,

§ 9

Maßnahmen bei Wild

(1) Beim Auftreten der Myxomatose unter Wildkaninchen oder Hasen sind im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) Jagdgebietsverantwortliche, Jagdberechtigte sowie Besitzer, Eigentümer und Grundstücksverwalter verpflichtet, die zuständige Jagdbehörde des Kreises zu benachrichtigen.

(2) An Myxomatose verendete Wildkaninchen und Hasen sind zu sammeln und entsprechend § 4 Abs. 1 unschädlich zu beseitigen.

(3) Das befallene Revier ist zu kennzeichnen, die Kaninchenbaue sind mit Frettchen zu bejagen und die gefangenen Kaninchen ohne Blutentziehung zu töten und unschädlich zu beseitigen. Kranke Hasen sind abzuschießen und ebenfalls der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

Wildkaninchen können auch durch Vergasen der Baue getötet werden. Die Tierkörper bleiben in den Bauen, deren Öffnungen zugegraben werden müssen;

(4) Die zum Bejagen der Kaninchenbaue verwendeten Frettchen dürfen zur Jagd in unverdächtigen Revieren frühestens nach acht Wochen wieder verwendet werden

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 und 9 dieser Anordnung werden nach den §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung über die Besetzung und Bemannung der genossenschaftlichen und privaten Fischkutter.

Vom 5. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Fischereifahrzeuge, die von Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer,